

**Diplomprüfungsordnung
des Fachbereichs 01 Katholische Theologie
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 27. April 1983

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 19, S. 426;

geändert mit Ordnungen

vom 8. August 1986,

vom 19. Februar 1991 (StAnz. S. 335),

vom 24. September 1986 (StAnz. S. 1402),

vom 6. Oktober 1999 (StAnz. S. 1983)].

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Januar 1983 die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 27. April 1983 - Az. 953 Tgb.Nr. 1686/81 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

§ 15 Zeugnisse

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

**II Erster Prüfungsabschnitt
(Diplomprüfung I/Diplom-Vorprüfung)**

§ 17 Gliederung des Ersten Prüfungsabschnitts

§ 18 Zulassung

§ 19 Weitere Bestimmungen

**III Zweiter Prüfungsabschnitt
(Diplomprüfung II)**

§ 20 Gliederung des Zweiten Prüfungsabschnitts

§ 21 Zulassung

§ 22 Weitere Bestimmungen

IV Diplomarbeit

§ 23 Diplomarbeit

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 25 Wiederholung der Diplomarbeit

V Dritter Prüfungsabschnitt (Diplomprüfung III)

§ 26 Gliederung des Dritten Prüfungsabschnitts

§ 27 Zulassung

§ 28 Weitere Bestimmungen

VI Diplom

§ 29 Gesamtnote der Diplomprüfung

§ 30 Diplom

§ 31 Aberkennung des Diplomgrades

VII Schlußbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Dauer und Umfang der Prüfung

Das Studium der Katholischen Theologie kann ordnungsgemäß mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden. Sie dient dem Nachweis, daß der Bewerber neben dem erforderlichen Fachwissen in allen theologischen Disziplinen, insbesondere ihre Methoden beherrscht und damit für Berufe geeignet ist, die eine abgeschlossene wissenschaftliche theologische Ausbildung voraussetzen.

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester; für Kandidaten, die von den unter § 18 Abs. 3 Nr. 5 genannten Sprachnachweisen zwei während des Studiums erwerben müssen, beträgt die Studienzeit in der Regel zwölf Semester (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 2 Satz 2).

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 153 Semesterwochenstunden und Wahlpflichtbereich 14 Semesterwochenstunden. Die Diplomarbeit ist gemäß § 23 innerhalb der Regelstudienzeit anzufertigen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines "Diplom-Theologen" bzw. einer "Diplom-Theologin".

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen, die auf drei Prüfungsabschnitte verteilt sind, und einer Diplomarbeit.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Zum nächstfolgenden Prüfungsabschnitt wird nur zugelassen, wer den vorausgegangenen Prüfungsabschnitt bestanden hat.

§ 4

Prüfungsfächer und Prüfer

(1) Erster Prüfungsabschnitt
(Diplomprüfung I/Diplom-Vorprüfung):

1. Philosophie
2. Alte Kirchengeschichte und Patrologie
3. Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

(2) Zweiter Prüfungsabschnitt
(Diplomprüfung II):

4. Liturgiewissenschaft
5. Fundamentaltheologie mit je einer Teilprüfung in Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie
6. Altes Testament
7. Neues Testament
8. Sozialethik mit je einer Teilprüfung in Sozialethik und Ethik
9. Moraltheologie

(3) Dritter Prüfungsabschnitt
(Diplomprüfung III):

10. Dogmatik
11. Kirchenrecht

12. Religionspädagogik

13. Pastoraltheologie

(4) Prüfungsberechtigt sind die Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs. Emeritierte Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten sind prüfungsberechtigt, wenn sie in den der Prüfung vorausgegangenen zwei Semestern eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fach ausgeübt haben. In Ausnahmefällen können auch Oberassistenten und wissenschaftliche Assistenten zu Prüfern bestellt werden.

Das Fach Philosophie wird vom Inhaber der Professur für Philosophie, insbesondere Scholastische Philosophie (Seminar für Philosophie am Fachbereich Philosophie/Pädagogik) geprüft.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsvorsitzende berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Außerdem regt der Prüfungsausschuß die erforderlichen Maßnahmen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung an. Der Prüfungsausschuß bestellt ferner die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: der Fachbereichsdekan oder der Prodekan als Vorsitzender, vier Professoren oder Hochschuldozenten, ein akademischer Mitarbeiter und zwei Studenten, die den Ersten Prüfungsabschnitt bestanden haben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Dekans und des Prodekans werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Als weiteres Mitglied kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Inhaber der Professur für Philosophie, insbesondere Scholastische Philosophie (Seminar für Philosophie am Fachbereich Philosophie/Pädagogik) in den Prüfungsausschuß berufen werden.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hieraus ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird, sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Stimmenberechtigung bei Beschlüssen gemäß § 8 Abs. 6 und § 24 Abs. 2 regelt § 24 Abs. 4 des Hochschulgesetzes.

(7) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Über die Bewertung von Prüfungsleistungen muß offen abgestimmt werden.

(8) Der Prüfungsausschuß berät in nicht öffentlichen Sitzungen.

(9) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden. In den Fällen des § 8 Abs. 6 und § 24 Abs. 2 findet ein Umlaufverfahren nicht statt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung von Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen bekannt geworden sind.

§ 6 Prüfungstermine

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt jeweils die Prüfungstermine fest, die den Bewerbern rechtzeitig bekannt zu geben sind. Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, daß die Prüfungsabschnitte innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden.

§ 7 Prüfungsanforderungen

(1) In den Fachprüfungen soll der Kandidat Grundkenntnisse und Schwerpunktwissen in dem jeweiligen Fach nachweisen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Grundkenntnisse in einem Fach sind der Überblick über die spezifischen Methoden, grundlegenden Probleme und Problemlösungen einerseits, sowie über den Aufbau und die wesentlichen Inhalte andererseits. Die Grundkenntnisse werden erworben durch Teilnahme an den laut Studienordnung verpflichtenden Lehrveranstaltungen und/oder durch Lektüre der von den Fachvertretern empfohlenen Literatur.

(3) Schwerpunktwissen ist vertieftes Wissen und Problembewußtsein in ausgewählten Stoffgebieten eines Faches. Es wird erworben in den Lehrveranstaltungen und/oder durch Lektüre ausgewählter wissenschaftlicher Literatur.

(4) Durch diese Aufteilung in Grundkenntnisse und Schwerpunktwissen soll der Gesamtstoff eines Faches für die Prüfung angemessen begrenzt werden. Die genaue Umschreibung bzw. Auswahl wird vom Prüfer generell oder in Einzelabsprache mit dem Kandidaten festgelegt.

§ 8 Klausuren

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die Prüfungsaufgaben mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches behandeln kann.

(2) Die Klausurthemen stellt der Prüfer, der auch die zulässigen Hilfsmittel bestimmt. Es werden wenigstens drei Prüfungsaufgaben gestellt, aus denen der Kandidat nach Anweisung des Prüfers wählen kann.

(3) Für die Anfertigung jeder Klausur stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Für die Klausuraufsicht dürfen nur Akademische Mitarbeiter eingesetzt werden.

(5) Der Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, daß die vom Fachbereichsrat beschlossene Klausurordnung eingehalten wird.

(6) Die Klausurarbeiten werden vom Prüfer und von einem weiteren zuständigen Fachvertreter bewertet. Bei abweichender Beurteilung gilt der arithmetische Mittelwert. Beträgt die Abweichung mehr als zwei ganze Noten, setzt der Prüfungsausschuß die Note endgültig fest. Stellt der Prüfungsausschuß fest, daß für die Durchführung der Prüfung nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, um die Prüfung in angemessener Zeit durchzuführen, so kann er beschließen,

daß in bestimmten Prüfungsfächern die Klausurarbeiten nur von einem Prüfer bewertet werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) Die Prüfungszeit je Kandidat und Prüfung bzw. Teilprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Bei Prüfungen, in denen vorwiegend mit Texten gearbeitet wird, ist eine Vorbereitungszeit von mindestens 15 Minuten einzuräumen.

(2) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Der Beisitzer muß prüfungsberechtigt gemäß § 4 Abs. 4 oder Akademischer Mitarbeiter sein.

(3) Vom Beisitzer sind in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten.

(4) Die Festsetzung der Note erfolgt durch den Prüfer. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Festsetzung der Note. Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung durch den Prüfer zurückgezogen werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | = | sehr gut |
| | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut |
| | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend |
| | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend |
| | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 | = | nicht ausreichend |
| | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Benotete Seminarscheine, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden sind, gehen in die Note des betreffenden Faches mit 25 % ein, vorausgesetzt, daß die Fachprüfung bestanden wurde.

(4) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt
von 1,0 bis 1,5 sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis 2,5 gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis 3,5 befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis 4,0 ausreichend;

bei einem Durchschnitt
von 4,1 bis 5,0 nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Fachnoten in den Fächern mit Teilprüfungen gemäß § 20 Abs. 3 werden die Teilprüfungen wie folgt gewichtet: Religionsphilosophie und Fundamentaltheologie je 50 %; Altes Testament Einleitung und Altes Testament Exegese je 50 %; Neues Testament Einleitung und Neues Testament Exegese je 50 %; Ethik ein Drittel und Sozialethik zwei Drittel.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens "ausreichend" (4,0) erreicht wird.

(6) Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(7) Prüfungsergebnisse werden dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß jeder Prüfung mitgeteilt.

(8) Nach Abschluß eines Prüfungsabschnittes wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

(9) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen des Prüfungsabschnittes (§ 15 Abs. 2) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches

des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich oder kirchlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. - Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amtswegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Das Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen oder an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre wird als erbrachte Studienleistung für die Diplomprüfung in folgendem Umfang angerechnet:

1. wurde die wissenschaftliche Prüfungsarbeit in einem theologischen Fach angefertigt, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Gutachter, die gemäß § 23 und § 24 beurteilen, ob die Arbeit als Diplomarbeit anerkannt, ob sie zur Diplomarbeit ergänzt oder erneuert werden kann oder ob eine neue Arbeit angefertigt werden muß;
2. im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen der jeweils geltenden Prüfungsordnungen für das Staatsexamen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die im Einzelfall vorhandene Differenz zwischen den in der Ordnung für die Diplomprüfung festgehaltenen Anforderungen und dem abgelegten Staatsexamen fest. Hieraus ergeben sich die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 12

Zulassungsverfahren, Einhaltung von Fristen

(1) Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen und Teilprüfungen sind bis spätestens sieben Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Prüfungen und Teilprüfungen können auch vor Ablauf der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

Anträge können auch vor Ablauf der jeweils festgelegten Frist gestellt werden, sofern die für die Zulassung zu dem jeweiligen Prüfungsabschnitt erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

Anträge auf Zulassung zu Prüfungen sind bis spätestens sieben Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters zu stellen.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(3) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(4) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die jeweils erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder den Zweiten Prüfungsabschnitt oder die Diplomprüfung im Fach Katholische Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Fachprüfung muß spätestens im nächstfolgenden Semester wiederholt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Versäumt der Kandidat eine fristgerechte Meldung ohne triftigen Grund, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einverständnis mit dem Prüfer. Zwischen der ersten und der zweiten Wiederholungsprüfung darf höchstens ein Semester liegen.

§ 14a Freiversuch

(1) Eine Fachprüfung des Dritten Prüfungsabschnitts (Diplomprüfung III) gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (§ 1 Satz 3) abgelegt wurde und die weiteren Fachprüfungen der Diplomprüfung III bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch).

(2) Eine Fachprüfung des Ersten Prüfungsabschnitts (Diplomprüfung I) gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der planmäßigen Studienzeit abgelegt wurde und die weiteren Fachprüfungen der Diplomprüfung I bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der planmäßigen Studienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Satz 1 gilt entsprechend für Fachprüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts (Diplomprüfung II) und für die Teilprüfungen der Fachprüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts. Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen planmäßigen Studienzeiten sind für den Ersten Prüfungsabschnitt in § 17 Abs. 2 Satz 2 und in § 18 Abs. 1 und 2 sowie für den Zweiten Prüfungsabschnitt in § 21 Abs. 1 und 2 festgelegt.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung oder eine bestandene Teilprüfung, die Bestandteil einer Fachprüfung ist, kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Vom Freiversuch ausgeschlossen sind:

a) Diplomarbeiten,

b) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden.

§ 15 Zeugnisse

(1) Über die bestandenen Prüfungsabschnitte (Diplomprüfungen I, II und III) ist jeweils innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis trägt das Datum der jeweils letzten Prüfung. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs zu versehen. Auf Antrag des Kandidaten ist die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis über den Dritten Prüfungsabschnitt aufzunehmen.

(2) Ist ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat ein Kandidat einen Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß der entsprechende Prüfungsabschnitt nicht bestanden wurde.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Erster Prüfungsabschnitt (Diplomprüfung I / Diplom-Vorprüfung)

§ 17 Gliederung des Ersten Prüfungsabschnitts

(1) Der Erste Prüfungsabschnitt umfaßt die Prüfungen in den Fächern Philosophie, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, sowie Mittlere und Neuere Kirchengeschichte.

(2) Im Fach Philosophie finden zwei Teilprüfungen über jeweils zwei philosophische Disziplinen statt. Die erste Prüfung soll in der Regel nach dem zweiten Semester erfolgen, die zweite in der Regel nach dem vierten Semester; § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Kandidat wählt, welche Prüfung schriftlich und welche mündlich ist.

(3) In den Fächern Alte Kirchengeschichte und Patrologie, sowie Mittlere und Neuere Kirchengeschichte finden insgesamt zwei Prüfungen statt, eine schriftliche und eine mündliche. Der Kandidat wählt, in welchem Fach er schriftlich und in welchem Fach er mündlich geprüft wird.

§ 18 Zulassung

(1) Zum Ersten Prüfungsabschnitt werden Bewerber zugelassen, welche die Studienleistungen eines viersemestrigen Studiums der Katholischen Theologie und der Philosophie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen und die erste Prüfung im Fach Philosophie gemäß § 17 Abs. 2 bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt soll in der Regel im vierten Semester eingereicht werden. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Muß ein Kandidat von den unter Absatz 3 Nr. 5 genannten Sprachnachweisen zwei während des Studiums erwerben, soll der Antrag in der Regel im sechsten Semester eingereicht werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Katholische Theologie nicht bestanden wurde;
4. das Studienbuch oder dem Studienbuch entsprechende Unterlagen;
5. der Nachweis über das Latinum, Graecum und Hebraicum oder ein vom Fachbereich erteilter beziehungsweise als gleichwertig anerkannter Nachweis über ausreichende lateinische, griechische und hebräische Sprachkenntnisse; vom Erwerb des Hebraicums sind Bewerber befreit, die ohne die geforderten Latein- und/oder Griechischkenntnisse das Hochschulstudium begonnen haben; diese Bewerber müssen jedoch Grundkenntnisse in Hebräisch nachweisen; über Ausnahmen in außergewöhnlichen Härtefällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der auch gestatten kann, den Nachweis der hebräischen Sprachkenntnisse spätestens bei der Meldung zur Teilprüfung Altes Testament Exegese beizufügen;
6. ein Proseminarschein im Fach Kirchengeschichte, zwei benotete Seminarscheine, von denen der eine in einem philosophischen, der andere in einem kirchengeschichtlichen Seminar erworben wurde;
7. der Nachweis über die Teilnahme am Einführungskurs;
8. die Angabe der gewählten schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3.

§ 19

Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten die in den §§ 7 - 16 genannten Bestimmungen entsprechend.

III Zweiter Prüfungsabschnitt (Diplomprüfung II)

§ 20

Gliederung des Zweiten Prüfungsabschnitts

- (1) Der Zweite Prüfungsabschnitt umfaßt die Prüfungen in folgenden Fächern: Liturgiewissenschaft, Fundamentaltheologie, Altes Testament, Neues Testament, Sozialethik, Moralthologie.
- (2) In den Fächern Liturgiewissenschaft und Moralthologie finden insgesamt zwei Prüfungen statt, von denen nach Wahl des Kandidaten eine schriftlich, die andere mündlich ist.
- (3) In den übrigen Fächern finden je zwei Teilprüfungen statt. Das Fach Fundamentaltheologie umfaßt die Teilprüfungen Religionsphilosophie und Fundamentaltheologie. Die Fächer Altes Testament und Neues Testament umfassen jeweils die Teilprüfungen Eileitung und Exegese. Das Fach Sozialethik umfaßt die Teilprüfungen Ethik und Sozialethik.

Von diesen Teilprüfungen, die getrennt abgelegt werden können, ist nach Wahl des Kandidaten jeweils eine schriftlich, die andere mündlich.

Zu den Teilprüfungen Exegese wird nur zugelassen, wer die jeweilige Teilprüfung Einleitung bereits bestanden hat.

(4) Die Teilprüfungen Altes Testament Einleitung, Neues Testament Einleitung, Ethik sowie Religionsphilosophie oder Fundamentaltheologie können bereits vor Beginn des Zweiten Prüfungsabschnittes abgelegt werden.

§ 21 Zulassung

(1) Zum Zweiten Prüfungsabschnitt werden Bewerber zugelassen, welche die Studienleistungen eines achtsemestrigen Studiums der Katholischen Theologie nachweisen und den Ersten Prüfungsabschnitt bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung soll in der Regel im achten Semester eingereicht werden. Diese Frist verlängert sich in der Regel um zwei Semester, wenn ein Kandidat von den in § 18 Abs. 3 Nr. 5 genannten Sprachnachweisen zwei während des Studiums erwerben muß.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt sind beizufügen:

1. Die in § 18 Abs. 3 Nr. 1 - 5 genannten Unterlagen, soweit sie nicht schon bei er Meldung zum Ersten Prüfungsabschnitt dem Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität vorgelegt worden sind;
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung des Ersten Prüfungsabschnitts;
3. ein Proseminarschein im Fach Liturgiewissenschaft;
4. ein Proseminarschein aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament;
5. ein benoteter Seminarschein aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament;
6. der Nachweis über die bestandenen Teilprüfungen in Altes Testament Einleitung und Neues Testament Einleitung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 6;
7. ein benoteter Seminarschein aus den Fächern Fundamentaltheologie oder Sozialethik oder Moralthologie;
8. ein benoteter Seminarschein im Fach Liturgiewissenschaft, es sei denn für die Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt wird der in § 27 Abs. 3 Nr. 4 vorgesehene Seminarschein aus den übrigen Fächern der Praktischen Theologie erworben;
9. das Studienbuch oder dem Studienbuch entsprechende Unterlagen;
10. Die Angabe der gewählten schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß § 20;
11. gegebenenfalls der Nachweis hebräischer Sprachkenntnisse gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 5.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Teil des Zweiten Prüfungsabschnitts sind beizufügen:

1. die in § 18 Abs. 3 Nr. 1 - 5 genannten Unterlagen, soweit sie nicht schon bei der Meldung zum Ersten Prüfungsabschnitt dem Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität vorgelegt worden sind;

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung des Ersten Prüfungsabschnitts;
3. ein Proseminarschein im Fach Liturgiewissenschaft;
4. das Studienbuch oder dem Studienbuch entsprechende Unterlagen;
5. die Angabe der gewählten schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß § 20 Abs. 2.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil des Zweiten Prüfungsabschnitts sind beizufügen:

1. ein Proseminarschein aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament;
2. ein qualifizierter Seminarschein aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament;
3. je ein Nachweis über ein erfolgreiches Studium der Einleitung ins Alte Testament und der Einleitung in Neue Testament; die Art der Nachweise wird vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit den Fachvertretern festgelegt;
4. ein qualifizierter Seminarschein aus den Fächern Fundamentaltheologie oder Sozialethik oder Moraltheologie;
5. ein qualifizierter Seminarschein im Fach Liturgiewissenschaft, sofern der in § 27 Abs. 3 Satz 4 geforderte Seminarschein aus den Fächern der Praktischen Theologie im Fach Liturgiewissenschaft erworben wird;
6. das Studienbuch oder dem Studienbuch entsprechende Unterlagen;
7. die Angabe der gewählten schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß § 20 Abs. 3;
8. gegebenenfalls der Nachweis hebräischer Sprachkenntnisse gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 5 Satz 3.

(6) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 4 und 5 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 22 Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten die in den §§ 7 - 16 genannten Bestimmungen entsprechend.

IV Diplomarbeit

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein theologisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 80 Seiten insgesamt nicht überschreiten.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit wird nach dem bestandenen Zweiten Prüfungsabschnitt ausgegeben.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder Hochschuldozenten des Fachbereichs sowie vom Inhaber der Professur für Philosophie, insbesondere Scholastische Philosophie (Seminar für Philosophie am Fachbereich Philosophie/Pädagogik) ausgegeben und betreut werden, in Ausnahmefällen auch von emeritierten Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Oberassistenten oder Wissenschaftlichen Assistenten. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, es kann nur aus einem Fach gewählt werden, in dem zusätzliche Studienleistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidat spätestens drei Wochen nach dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts das Thema der Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Professor betreut werden kann.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Themenstellers der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die jeweiligen Zeitpunkte der Themenstellung, der Rückgabe und der erneuten Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechenden gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Dekanat des Fachbereichs Katholische Theologie abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Themensteller und einem Zweitgutachter gemäß §10 zu beurteilen; der Zweitgutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 bestimmt. Bei abweichender Beurteilung gilt der arithmetische Mittelwert. Beträgt die Abweichung mehr als zwei ganze Noten, setzt der Prüfungsausschuß die Note endgültig fest.

(3) Bis zur Vorlage der Beurteilung sollen in der Regel nicht mehr als vier Monate vergehen.

§ 25

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden oder gilt sie wegen nicht fristgerechter Ablieferung als nicht bestanden, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für seine Diplomarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon Gebrauch gemacht hat.

(2) Wird bei Wiederholung der Diplomarbeit diese wiederum mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

V Dritter Prüfungsabschnitt (Diplomprüfung III)

§ 26

Gliederung des Dritten Prüfungsabschnitts

- (1) Der Dritte Prüfungsabschnitt umfaßt insgesamt fünf Prüfungen.
- (2) Im Fach Dogmatik findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt.
- (3) In den Fächern Kirchenrecht, Religionspädagogik und Pastoraltheologie finden insgesamt drei Prüfungen statt, eine schriftliche und zwei mündliche; der Kandidat wählt, in welchem Fach er schriftlich und in welchen Fächern er mündlich geprüft wird.

§ 27

Zulassung

- (1) Zum Dritten Prüfungsabschnitt werden Bewerber zugelassen, welche die Studienleistungen eines zehensemestriigen Studiums der Katholischen Theologie nachweisen und den Zweiten Prüfungsabschnitt bestanden haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt soll in der Regel im zehnten Semester eingereicht werden. Diese Frist verlängert sich in der Regel um zwei Semester, wenn ein Kandidat von den in § 18 Abs. 3 Satz 5 genannten Sprachnachweisen zwei während des Studiums erwerben muß.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die in § 18 Abs. 3 Nr. 1 - 5 genannten Unterlagen, soweit sie nicht schon bei der Meldung zum Ersten oder Zweiten Prüfungsabschnitt dem Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität vorgelegt worden sind;
 2. der Nachweis über die erfolgreich abgelegten Prüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnittes;
 3. ein Proseminarschein und ein benoteter Seminarschein im Fach Dogmatik sowie ein Proseminarschein im Fach Pastoraltheologie;
 4. ein benoteter Seminarschein aus den Fächern der Praktischen Theologie (Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Religionspädagogik, Pastoraltheologie); dieser Schein entfällt hier, sofern er bereits im Rahmen des Zweiten Prüfungsabschnittes im Fach Liturgiewissenschaft erworben wurde;
 5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in Homiletik;
 6. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung in den humanwissenschaftlichen Studienanteilen;
 7. die Diplomarbeit in drei gebundenen Exemplaren, bei Anwendung von § 12 Abs. 1 Satz 2 muß die Diplomarbeit unter Einhaltung von § 23 Abs. 6 spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden;
 8. das Studienbuch oder dem Studienbuch entsprechende Unterlagen;

9. die Angabe der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß § 26.

§ 28
Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten die in den §§ 7 - 16 genannten Bestimmungen entsprechend.

VI Diplom

§ 29
Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Für die Berechnung der Diplomgesamtnote gilt folgender Schlüssel:

Philosophie 8%, Kirchengeschichte I 4%, Kirchengeschichte II 5%; Liturgiewissenschaft 4%, Fundamentaltheologie 6 %, Altes Testament 9%, Neues Testament 10%, Sozialethik 8%, Moralthologie 8%; Dogmatik 10%, Kirchenrecht 6%, Religionspädagogik 5%, Pastoraltheologie 5%, Diplomarbeit 12%.

(2) Im übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 30
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Dritten Prüfungsabschnitt wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 31
Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VII Schlußbestimmungen

§ 32
Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 27. Oktober 1976 (StAnz. S. 936) außer Kraft.

Mainz, den 27. April 1983

Der Dekan
des
Fachbereichs Katholische Theologie
Professor Dr. Dr. Hj. B e c k e r